

S. 183 / Nr. 51 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 68 III 183

51. Entscheid vom 19. Dezember 1942 i. S. Häuselmann.

Regeste:

Widerspruchsverfahren. Der Ansprecher einer beim Schuldner gepfändeten Sache verwirkt die Anmeldung seines Anspruchs nur, wenn er sie arglistig verzögert (Bestätigung der neuern Rechtsprechung). Ob er durch die Pfändungsurkunde oder auf

Seite: 184

andere Weise (sichere) Kenntnis von der Pfändung erhält ist gleichgültig.

Tierce opposition. Celui qui revendique un droit de propriété ou de gage sur une chose saisie chez le débiteur n'est déchu de son droit de faire opposition que si c'est malicieusement qu'il a tardé à annoncer sa prétention (confirmation de la nouvelle jurisprudence). Peu importe qu'il ait eu connaissance de la saisie par le procès-verbal de saisie ou autrement.

Procedura di rivendicazione. Chi rivendica un diritto di proprietà o di pegno su una cosa pignorata presso il debitore perde il suo diritto di opposizione soltanto se tarda dolosamente ad annunciarlo (conferma della nuova giurisprudenza). E' irrilevante ch'egli abbia avuto certa conoscenza del pignoramento mediante il verbale del pignoramento o in altro modo.

A. Alfred Häuselmann betrieb die Wirtin Julie Strasser in Zürich für rückständige Raten des Kaufpreises für eine Registrierkasse und einen Radioapparat im Betrage von Fr. 1100. . Er wurde mit Fr. Siegenthaler, Gläubiger für zwei Forderungen von zusammen rund Fr. 190. , zu einer Gruppe vereinigt, für die unter zahlreichen andern Gegenständen die Registrierkasse im Schätzungswert von Fr. 400. und der auf Fr. 50. geschätzte Radioapparat gepfändet wurden. Die Pfändungsurkunde wurde am 28. Februar 1942 an die Gläubiger versandt. Durch Zuschrift vom 21. April 1942 an das Betreibungsamt meldete Häuselmann an der Registrierkasse und am Radioapparat einen Eigentumsvorbehalt für seine Kaufpreisforderung an. Das Betreibungsamt gab Siegenthaler den Anspruch bekannt und setzte ihm eine Frist von 10 Tagen zur Bestreitung an.

Dieser führte Beschwerde gegen die Fristsetzung, indem er unentschuldbare Verspätung der Anmeldung des Eigentumsvorbehalts geltend machte. In einer andern Betreibung der gleichen Schuldnerin habe Häuselmann am 12. März 1942 vom Betreibungsamt die Pfändung des Anspruchs derselben gegenüber einer Witwe Rickenbacher auf käufliche Übernahme der Registrierkasse und des Radioapparates verlangt, worauf das Amt am 17. März 1942 eine Forderung der Pfändungsschuldnerin an Witwe Rickenbacher von Fr. 1560. aus diesem Kauf gepfändet

Seite: 185

habe. Häuselmann habe also damals auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet, um einen Verkauf der beiden Gegenstände durch die betriebene Schuldnerin zu ermöglichen und die daraus entstehende Kaufpreisforderung für sich pfänden zu lassen.

B. Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich hiess am 17. November 1942 in Bestätigung des Entscheides der untern Instanz die Beschwerde gut.

C. Hiegegen rekurrierte der Beschwerdegegner Häuselmann an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Ob der Rekurrent dadurch auf sein vorbehaltenes Eigentum verzichtet hat, dass er die Pfändung der dem Vorbehalt unterworfenen Sache für seine eigene Forderung zunächst hingenommen, ja sogar in einer gleichzeitig laufenden andern Betreibung die Forderung aus dem Verkauf seines Eigentums seitens der Schuldnerin an eine Drittperson zur Pfändung angegeben hat, ist eine materiellrechtliche Frage, über die nur der Richter im Widerspruchsprozess entscheiden kann (BGE 52 III 163).

Dagegen ist es Sache des Betreibungsamtes und der mit Beschwerde befassten Aufsichtsbehörden, darüber zu befinden, ob Häuselmann das Recht verwirkt hat, das als noch bestehend in Anspruch genommene Eigentum nötigenfalls im Widerspruchsverfahren gerichtlich feststellen zu lassen mit der Folge, dass der Gegenstand desselben aus der Betreibung ausscheide.

Die Vorinstanz will die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 67 III 65), wonach der Ansprecher einer beim Schuldner gepfändeten Sache die Anmeldung seines Anspruchs nur verwirkt, wenn er sie arglistig verzögert, d.h. mit seiner Säumnis darauf ausgeht, das Betreibungsverfahren zu stören, für den vorliegenden Fall nicht gelten lassen, wo der Ansprecher, zugleich Pfändungsgläubiger für eine Forderung, die sich mit der durch den

Seite: 186

Eigentumsvorbehalt gesicherten decke, von der Pfändung durch eine Abschrift der Pfändungsurkunde erfahren habe. Hier müsse er den Eigentumsanspruch entsprechend der früheren bundesgerichtlichen Praxis binnen 10 Tagen seit Kenntnis von der Pfändung anmelden.

Allein dies wäre eine willkürliche Ausnahme vom Grundsatz des BGE 67 III 65, wovon abzugehen kein Anlass vorliegt. Ob der Drittsprecher durch die Pfändungsurkunde oder auf andere Weise (sichere) Kenntnis von der Pfändung erhält, ist gleichgültig. Vielmehr bleibt hier wie dort die einzige Frage, ob er arglistig, in der Absicht der Verzögerung der Betreibung, gehandelt habe und darum dulden müsse, dass sich der (andere) Gläubiger auf seine Kosten, statt auf Kosten des Schuldners, bezahlt mache.

Der Rekurrent wusste um einen Kaufvertrag seiner Schuldnerin mit einer Witwe Rickenbacher über die beiden in seinem Eigentum stehenden Pfändungsgegenstände. Er liess nun (vorsorglich) in einer weitem Betreibung gegen die Pfändungsschuldnerin deren Kaufpreisforderung pfänden, was ihm für den Fall des Vollzugs des Kaufs besser als der Eigentumsvorbehalt diene, da er auf diese Weise für seine eigene ganze Saldoforderung vollständige Deckung erhoffen konnte. Für den Verkauf der Registrierkasse und des Radioapparates an Witwe Rickenbacher bildete die Pfändung der beiden Gegenstände für seine Gruppe praktisch kein Hindernis, wären sie doch durch Zurückziehung seiner Gruppenbetreibung frei geworden, da die beiden kleinen Betreibungen des andern Gruppengläubigers durch die verbleibenden Pfändungsgegenstände volle Deckung gefunden hätten. Um den Vorteil, zum vollen Kaufpreis zu kommen, ohne die Kaufgegenstände von seiner Käuferin zurücknehmen zu müssen, nicht zu verlieren, wartete er offenbar ab, wie sich das Kaufgeschäft zwischen seiner Schuldnerin und Witwe Rickenbacher entwickeln werde; erst als es nicht perfekt wurde, meldete er den Eigentumsvorbehalt an. Dieses unentschiedene Verhalten ist nicht Arglist im Sinne der bundesgerichtlichen

Seite: 187

Praxis, sondern erlaubte Wahrnehmung seiner Interessen durch denjenigen, den das Gesetz mit Absicht nicht dazu verhält, in der Wahrung seiner Rechte am Pfändungsgegenstand mit für den (andern) pfändenden Gläubiger rücksichtsvoller Beschleunigung vorzugehen. Häuselmann brauchte übrigens gar nicht zu erkennen, dass durch sein Zuwarten sein Mitgläubiger geschädigt werden könnte; denn eine Ergänzung der Pfändung zu dessen Gunsten nach Ausscheiden der Gegenstände des Vorbehalts kam überhaupt nicht in Frage, da nach den Akten bereits alles Pfändbare erfasst war. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerde des Gläubigers Siegenthaler abgewiesen